KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0769/2022**							Datum: 06.12.2022	
Dezernat 1								
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt						Az.:	
Betreff: **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Koblenz-Touristik GmbH**								
Gremienweg:								
16.12.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

In Ergänzung des Beschlusses vom 17.11.2022 zu BV/0672/2022 betr. der „Umstrukturierung Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle“ beschließt der Stadtrat die nachstehenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Koblenz-Touristik GmbH und weist die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH an, der vorgelegten Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Begründung:

Wie in der Sitzung des Stadtrates vom 17.11.2022 beschlossen, wird die Koblenz-Touristik GmbH aus den in der BV/0672/2022 dargelegten Gründen künftig auf Rechnung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle tätig. Dies geschieht im Rahmen eines „echten Betriebsführungsvertrages“. Um diesen wie beschlossen abschließen und umsetzen zu können, muss

§ 8 Abs. 2 Buchstabe q) des Gesellschaftsvertrags wie folgt neu gefasst werden:

> „*Abschluss, Änderung und Kündigung von Pacht- und Managementverträgen sowie von Verträgen mit der Stadt Koblenz (z.B. Personalgestellungs- und Dienstleistungsverträge über zentrale Dienste), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.*“

Hintergrund zur Aktualisierung „*die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen*“: Bislang bedarf es für jedweden Vertrag, den die GmbH mit der Stadt schließt, qua Satzung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei wichtigen strategischen Verträgen, wie z.B. Managementverträgen etc., ist diese Zustimmung richtig und wichtig. Dies soll jedoch nicht bei Verträgen des laufenden Geschäftes gelten: Sofern die GmbH in der neuen Konstellation ab 01.01.2023 einen Raum in der Rhein-Mosel-Halle nutzt, muss ein Mietvertrag geschlossen werden, für dessen Zustandekommen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre. Da dies nicht praktikabel ist, soll sich die Zustimmungspflicht künftig auf Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, beschränken.

Das im Zuge der Umstrukturierung 2018 eingeführte Konstrukt aus dem Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle als passives Besitzunternehmen und die Übernahme aller operativen Tätigkeiten durch die damals neu gegründete Koblenz-Touristik GmbH wurde unter steuerlichen Aspekten geschaffen. Ziel der seinerzeitigen Umstrukturierung war es, die Belastung der Stadt Koblenz mit Kapitalertragsteuer so weit wie möglich zu reduzieren und zugleich die Aufdeckung der stillen Reserven bei den

im BgA verbleibenden Wirtschaftsgütern (insbesondere die Beteiligung an der evm AG) und damit weitere hohe Steuernachzahlungen für den Kernhaushalt zu vermeiden.

Das hatte zur Folge, dass die Belange der bisherigen Koblenz-Touristik seit 2018 je nach Sachverhalt im Werkausschuss Rhein-Mosel-Halle oder in der Gesellschafterversammlung behandelt werden mussten. Diesem Konstrukt aus Eigenbetrieb und GmbH geschuldet, sollte schon damals in den beiden zuständigen Gremien aus organisatorischen und inhaltlichen Gründen möglichst Personenidentität hinsichtlich der Gremienmitglieder herrschen. Deshalb finden Werkausschuss und Gesellschafterversammlung jeweils am selben Tag statt und folgen unmittelbar und ohne Unterbrechung aufeinander (wobei im Werkausschuss, da dieser bis dato als passives Besitzunternehmen keine operativen Tätigkeiten mehr hatte, nur wenige Sachverhalte behandelt werden mussten). Mit der Rückübertragung des Kongress-Bereiches auf den Eigenbetrieb und die Betriebsführung durch die Koblenz-Touristik GmbH sollten die beiden Gremien noch enger verzahnt und aufeinander abgestimmt werden.
Allerdings gelten derzeit in Werkausschuss und Gesellschafterversammlung unterschiedliche Einberufungs- und Vorlagefristen. Daher sollen die Fristen im Gesellschaftsvertrag der Koblenz-Touristik GmbH soweit wie möglich an die in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Fristen angepasst werden (die u. a. 10-Tages-Frist entspricht den Mindestvorgaben der städtischen Beteiligungsrichtlinie, gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates sollen zwischen Einladung und Sitzung in der Regel nur sieben volle Kalendertage liegen). Folgende Änderungen werden dafür vorgenommen:

1. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und Gesellschafterversammlung müssen zehn volle Kalendertage liegen. Entsprechend § 51 Abs. 4 GmbHG können weitere Beschlussgegenstände bis drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise angekündigt werden. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.“

2. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

   „Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Vertretern der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung (§ 7) spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 zu übersenden.“

Die geplanten Änderungen wurden auch vom Rechtsamt geprüft. Es bestehen keine Bedenken, den Gesellschaftsvertrag in den §§ 8 und 10 wie vorgeschlagen abzuändern.

Anlagen:
- Anl. 1 - Neufassung Gesellschaftsvertrag
- Anl. 2 - Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine